



REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION IM FALLE VON KATASTROPHEN UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

Die Urversammlung der Gemeinde Reckingen-Gluringen,

Eingesehen das Gesetz vom 02. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 04. November 1992 zum Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;

Eingesehen den Antrag des Gemeinderates;

beschliesst:

Artikel 1 – Zweck

Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen der von der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgane. Es regelt die Führung und die Zuständigkeit im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

Artikel 2 – Begriff Katastrophe

Die Katastrophe ist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und/oder grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der Gemeinde überfordert sind.

Artikel 3 – Begriff Notstandslage

Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

Artikel 4 – Grundsätze

Der Gemeinderat ist für die Bewältigung von Katastrophen zuständig. Er trifft die erforderlichen Massnahmen. In Notstandslagen kann er die ordentlichen Befugnisse und Reglementierungen vorübergehend aufheben.

Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.

Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amt, bis ein Nachfolger gefunden wurde.

Sämtliche Bezeichnungen sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Artikel 5 – Katastrophenorganisation

An der Katastrophenbewältigung wirken von Rechts wegen mit:

- der Gemeinderat
- der Gemeindeführungstab (GFS)
- der Einsatzleiter
- die Einsatzformationen.

Artikel 6 – Gemeinderat

Der Gemeinderat, nötigenfalls der Gemeindepräsident, verfügt den Katastrophenzustand oder die Notstandslage auf Gemeindeterritorium, sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des Gemeinde-Führungstabs (GFS) bietet er die notwendigen Einsatzformationen auf oder verfügt deren Pikettstellung. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.

Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des GFS. Er stellt, wenn notwendig, die Gesuche um Dispensation vom aktiven Dienst. Im weitem stattet er die Stabsmitglieder mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.

Bei Aufgebot der Einsatzformationen ernennt der Gemeinderat auf Antrag des Stabschefs einen Einsatzleiter und beauftragt ihn mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen. Der Gemeinderat ist befugt, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen. Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordert der Gemeinderat ausserhalb der Gemeinde Hilfe an.

Wenn der Gemeinderat nicht vollständig anwesend sein kann, werden Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.

Der Gemeinderat überwacht die Einrichtung und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Der Katastrophenzustand oder die Notstandslage kann sodann auch durch den Stabschef auf Gemeindeforum verfügt werden, falls der Gemeindepräsident oder Gemeinderat dazu nicht mehr in der Lage sind.

Artikel 7 – Gemeindeführungsstab (GFS)

Der GFS ist ein dem Gemeinderat unterstelltes beratendes Organ. Dieser Stab erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützt den Gemeinderat bei der Führung, der Koordination und beim Vollzug der Massnahmen.

Der Gemeindepräsident ist Chef des GFS als Vertreter des Gemeinderates.

Der GFS setzt sich wie folgt zusammen:

a/ Chef Gemeindeführungsstab (GFS)

b/ Rückwärtiges (Logistik)

- Stabschef mit den Stabsdiensten Nachrichten, Übermittlung, Sekretariat,
- Informationsdienst
- Finanzwesen
- Technische Dienste
- Kommunale Dienstchefs (Schutz, Rettung, Betreuung und Versorgung Gesundheitswesen)

c/ Front (Operation)

- Einsatzleiter
- Einsatzformationen (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei, Sanität, übrige Rettungsformationen)

Die kommunalen Dienstchefs und die Spezialisten werden vom Stabschef zu den Rapporten aufgeboten.

Artikel 8 – Einsatzleiter

Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten Einsatzformationen im Schadengebiet. Im weiteren erfüllt er die ihm vom Gemeinderat zusätzlich übertragenen Aufgaben.

Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen kann der Einsatzleiter einen Schadenplatzkommandanten pro Schadenplatz bestimmen.

Artikel 9 – Einsatzformationen

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde
- den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen, vertraglich zugesicherten Mitteln
- den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln.

Artikel 10 – Ausbildung

Der Chef des GFS koordiniert die Vorbereitungen für den Einsatz des GFS.

Der Stabschef ist für die Ausbildung des Stabes „Rückwärtiges“ verantwortlich.

Die Chefs der Formationen „Front“ sind für die technische Ausbildung ihrer Mitarbeiter verantwortlich

Artikel 11 – Vorsorgliche Massnahmen

Chef GFS

Der Chef des GFS koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- erarbeitet er den Gefahrenkataster
- warnt und alarmiert er die Behörden und die Bevölkerung
- informiert er die Bevölkerung und erteilt Weisungen über das Verhalten, in Zusammenarbeit mit dem Chef Information
- erstellt er das Verzeichnis der verfügbaren Mittel
- sichert er vertraglich die zusätzlich benötigten Mittel, welche nicht im Besitz der Gemeinde sind

Einsatzmassnahmen Stabschef

Der Stabschef leitet und koordiniert die Aufgaben der Stabsdienste des Gemeindeführungsstabs; er

- legt die Stabsorganisation fest und bearbeitet Fragen des Stabsarbeitsprozesses
- leitet die Stabsrapporte
- koordiniert die Arbeit des Gemeindeführungsstabes Stabsdienste
- leitet den Betrieb des Führungsraumes
- arbeitet eng mit dem Einsatzleiter zusammen

Artikel 12 – Entschädigungen

Die Entschädigungen werden in der Regel nach den üblichen Tarifen der eingesetzten Organisationen und Mittel berechnet.

Die Entschädigung der vertraglich zugesicherten Formationen und Mittel wird vertraglich festgelegt.

Die nicht unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einsatzkräfte werden gemäss des Gesetzes zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente entschädigt.

Artikel 13 – Versicherungen

Die GFS oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Unfall und Krankheit versichert.

Artikel 14 – Haftpflicht

Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder des GFS und der Einsatzformationen. Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 15 – Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Artikel 16 – Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen an der Urversammlung vom 15. Dezember 2005

Reckingen-Gluringen, 15. Dezember 2005

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Juni 2006

Sitten, 14.06.2006

Der Präsident des Staatsrates:

Der Staatskanzler: